



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-822-026446

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Grundrente für alle Bürger gefordert, unabhängig davon, ob sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen oder selbstständig oder freiberuflich gearbeitet haben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass – da die Grundrente aus Steuermitteln und eventuell aus Krankenkassenbeiträgen finanziert werden soll – sie allen Bürgern und Steuerzahlern zur Verfügung stehen müsse, die ebenso lange gearbeitet haben. Es könne nicht sein, dass ein Selbständiger oder Freiberufler, der auch 35 Jahre gearbeitet, Steuern gezahlt und als freiwillig Versicherter den vollen Beitrag in die gesetzliche Krankenversicherung eingezahlt habe, von diesem System ausgeschlossen werde. In vielen Fällen hätten Selbständige oder Freiberufler sogar über Jahre mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen, indem sie ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten, einschließlich der Altersvorsorge, dafür eingesetzt hätten. Aus diesen Gründen sei es massiv ungerecht, wenn aus Mitteln, die die Allgemeinheit erwirtschaftet habe, nur eine bestimmte Personengruppe vor Altersarmut geschützt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt, in dem der Gesetzesentwurf der Bundesregierung



„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen“ (Grundrentengesetz, Bundestags-Drucksache 19/18473) federführend beraten wurde.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 913 Mitzeichnungen und 39 Diskussionsbeiträge vor. Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Bundestag und Bundesrat Anfang Juli 2020 die Einführung der Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2021 beschlossen haben. Das Grundrentengesetz wurde am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1879). Die Grundrente wird somit zum 1. Januar 2021 für alle Rentnerinnen und Rentner – unabhängig davon, ob sie schon in Rente sind oder noch in Rente gehen – eingeführt. Damit werden rund 1,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben mit der Grundrente im Alter eine höhere Rente erhalten. Die Rente wird bei einem unterdurchschnittlichen Einkommen um einen Zuschlag erhöht, wenn Versicherte mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorweisen können – das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbstständigen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens aus den „Grundrentenbewertungszeiten“ erworben wurden. Zu den Grundrentenbewertungszeiten zählen nur diejenigen Grundrentenzeiten, die mindestens einen Wert von 0,025 EP/Monat (0,3 EP/Jahr) aufweisen. Liegt der Durchschnittswert der EP aus allen „Grundrentenbewertungszeiten“ grundsätzlich unter 80 Prozent des



Durchschnittsverdienstes (entspricht jährlich 0,8 EP), wird für die Grundrentenbewertungszeiten – höchstens jedoch für 35 Jahre – ein Zuschlag zur Rente ermittelt.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass entsprechend der Zielrichtung der Grundrente jahrzehntelange Beitragszahlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden soll, wobei Selbständige nicht per se ausgeschlossen sind. Sind Selbständige nicht bereits kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig, können sie heute schon auf Antrag Pflichtbeiträge zahlen (Antragspflichtversicherung). Damit können Selbständige grundsätzlich von der Grundrente profitieren, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Der Petitionsausschuss ergänzt, dass die Grundrente ein Element im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ist und nicht alle Sicherungsrisiken abdecken kann. Da die Grundrente eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ist, ist sie auch zwingend an eine verpflichtende Beitragszahlung zu diesem System geknüpft.

Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung zählen dabei nicht zu den Grundrentenzeiten, denn im Unterschied zur Pflichtbeitragszahlung kann frei gewählt werden, ob und in welcher Höhe Beiträge zur freiwilligen Versicherung gezahlt werden. Hingegen tragen die Pflichtversicherten im Vergleich zu freiwillig Versicherten besondere Verpflichtungen hinsichtlich Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe, denen sie sich nicht entziehen können. Die Nichtberücksichtigung von Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung bei den Grundrentenzeiten ist daher sachgerecht.

Mit Blick auf das Argument des Petenten, die Grundrente würde aus Krankenkassenbeiträgen finanziert werden, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die Grundrente eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ist und eine Finanzierung aus Krankenkassenbeiträgen nicht erfolgt. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung andere Leistungsansprüche erworben werden, als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung können deshalb bei der Anspruchsprüfung für eine Grundrente nicht berücksichtigt werden.



Die Grundrente wird vielmehr aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert. Entsprechend dazu wird der Bundeszuschuss in der allgemeinen Rentensicherung erhöht.

Der Petitionsausschuss weist mit Blick auf die Altersvorsorge für Selbständige zudem darauf hin, dass im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für nicht bereits abgesicherte Selbstständige vorgesehen ist. Damit soll für die Zukunft sichergestellt werden, dass auch langjährige Selbstständige im Alter eine Absicherung oberhalb der Grundsicherung erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.